



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 18.08.2005

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2005	106
Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Bestattungsverordnung (BestV); Umgestaltung bzw. Erweiterung des Friedhofes in Ebermannsdorf	107
Jägerprüfung 2006 (1. Termin)	107
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005	109
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005	110
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe für das Haushaltsjahr 2005	112
Manöver der amerikanischen Streitkräfte und der Bundeswehr	113
Externer Notfallplan für die Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG, Hirschau	114

Herr Siegfried Sperber

ist am 31.07.2005 verstorben.

Wir trauern um einen verdienten Mitarbeiter, der seit 1995 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Wertstoffhofaufseher tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Amberg, 08.08.2005

Landkreis Amberg-Sulzbach
Gotthard Färber, stv. Landrat

Für den Personalrat
Erich Findl, Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 05.07.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.521.500 €
-----------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.000 €
-----------------------------------	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf 716.000 € (Umlagesoll) festgesetzt und nach § 18 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Landkreis Amberg-Sulzbach	704.000 €
Stadt Auerbach i.d.OPf.	6.000 €
Bayer. Provinz der Kongregation der Schulschwester von Unserer Lieben Frau, Auerbach i.d.OPf.	6.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 25.07.2005 Nr. 230-1512 AS-Z 1-20, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 242, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 02.08.2005
Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.
gez.
Armin Nentwig
Verbandsvorsitzender und Landrat

**Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG) und der Bestattungsverordnung (BestV);
Umgestaltung bzw. Erweiterung des Friedhofes in Ebermannsdorf**

Die Gemeinde Ebermannsdorf hat die bestattungsrechtliche Genehmigung gem. Art. 9 BestG i. V. m. § 32 BestV zur Erweiterung ihres Friedhofes in Ebermannsdorf beantragt. Das Bauvorhaben wird hiermit gem. § 32 Abs. 2 BestV öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Bauvorhabens ergeben, drei Wochen lang, vom Tag der Ausgabe des Amtsblatts an gerechnet, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 259, zur Einsichtnahme ausliegen.

Innerhalb der gleichen Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach erhoben werden.

Amberg, 01.08.2005
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

Jägerprüfung 2006 (1. Termin);

Schreiben der Regierung vom 22.07.2005, Az. 200-7931-186

Die Regierung der Oberpfalz hat den schriftlichen Teil für die Jägerprüfung 2006 (1. Termin) festgesetzt auf

Dienstag, 31. Januar 2006, um 9.00 Uhr

Die Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 30. November 2005** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (Untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen. Hat ein Bewerber keinen Hauptwohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung beizufügen oder bis spätestens **30. November 2005** nachzureichen sind die nach § 6 Abs. 1 Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) erforderlichen Unterlagen:

- a) der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- mit Zulassungsgebühr in Höhe von 262,50 €,
- b) ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
- c) bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- d) der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 Bayerisches Jagdgesetz -BayJG-),
- e) der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
- f) Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber **spätestens zum 17. Januar 2006** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Dies gilt auch für Personen, die zur Erlangung eines Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungs- mit Zulassungsgebühr **177,50 €** beträgt. Diese Bewerber haben der Anmeldung eine Erklärung beizufügen, dass sie nur an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach -Untere Jagdbehörde- entscheidet unverzüglich nach der Anmeldung über die Zulassung. Die Anmeldung ist zurückzuweisen, wenn der Bewerber am **30. November 2005** das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Anmeldungsunterlagen nicht vollständig vorliegen oder der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 Bundesjagdgesetz -BJagdG- versagt werden müsste; sie kann zurückgewiesen werden, wenn der Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG versagt werden könnte.

Die Prüfungs- und Zulassungsgebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung für

- a) Bewerber, die ihren Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach haben, bei der Kasse des Landratsamtes Amberg-Sulzbach oder Konto-Nr. 190000018 bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach, BLZ 752 500 00, für die
- b) Bewerber, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Amberg haben, bei der Kasse der Stadt Amberg oder Konto-Nr. 240100214 bei der Sparkasse Amberg-Sulzbach, BLZ 752 500 00

mit dem Vermerk „**Jägerprüfung 2006 1. Termin**“ einzuzahlen.

Ein Nachweis über die eingezahlten Gebühren ist der Anmeldung beizufügen; dies gilt auch in Fällen, in denen sich der Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei seiner Gemeinde zur Prüfung anmeldet. Fehlt der Nachweis über die eingezahlten Gebühren, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Die genaue Anschrift des Prüfungsraumes wird dem Bewerber rechtzeitig in der Einladung zur Prüfung mitgeteilt.

Amberg, 05.08.2005
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Gotthard Färber
Stellv. Landrat

45/05.08.2005

Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnungen (GO) erlässt der Schulverband Illschwang folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	353.100,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	46.800,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 246.930,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 von 300 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 823,1000 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 26.410,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 mit insgesamt 300 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 88,0333 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 58.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Illschwang, 11.08.2005
Schulverband Illschwang
gez.
Pickel
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 04.08.2005, Az.: 941-31, keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Illschwang, 11.08.2005
Schulverband Illschwang
gez.
Pickel
Vorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.
§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 276.639,00

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 61.750,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird auf € 216.915,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist	
Markt Rieden mit 63,53 %	= 137.806,10 €
Gemeinde Ensdorf mit 36,47 %	= 79.108,90 €

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird auf € 6.315,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist	
Markt Rieden mit 61,42 %	= 3.878,67 €
Gemeinde Ensdorf mit 38,58 %	= 2.436,33 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 25.000,00 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Rieden, 30.05.2005
 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
 Unteres Vilstal
 gez.
 Färber
 Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 11.08.2005
 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
 Unteres Vilstal
 gez.
 Färber
 Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 10/17 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 27. Juli 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	203.050 EUR
---------------------------------------	-------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	153.500 EUR
---	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

Sigl-Sigras, 14. August 2005
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Sigl-Sigras-Gruppe
gez.
A. Lindner
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim 1. Vorsitzenden Andreas Lindner, Sigras Nr. 11, 92265 Edelsfeld, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Sigl-Sigras, 14. August 2005
Zweckverband zur Wasserversorgung
Sigl-Sigras-Gruppe
gez.
A. Lindner
1. Vorsitzender

Manöver der amerikanischen Streitkräfte und der Bundeswehr

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V05-185 u. V05-186)	09.09.2005 bis 23.09.2005	gesamter Landkreis
2.	Bundeswehr (Manöver-Nr.: III 1-01/IX/05)	05.09.2005 bis 16.09.2005	mittlerer Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Externer Notfallplan für die Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG, Hirschau

Für die Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG, Hirschau, wurde ein Alarm- und Einsatzplan als externer Notfallplan im Entwurf erstellt.

Dieser Plan ist gemäß Art. 3 a, Abs. 4 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz bei der Kreisverwaltungsbehörde zur Anhörung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 45, Gebäude 1, Zimmer 139, wird der externe Notfallplan vom 01.09.2005 bis 30.09.2005 öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungszeit kann der Plan von den betroffenen Anwohnern in den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen und Anregungen vorgebracht werden.

45/17.08.2005